

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

29. Jahrgang.

N. 149.

Dienstag, den 19. December

1882.

Bekanntmachung.

Im Monat **November** e. betragen im Hauptmarktorthe Schwarzenberg die Durchschnittspreise für Fourageartikel

7 Mt. 93 Pf. für 1 Centner Hafer,
3 = 36 = = 1 = = Heu und
2 = 40 = = 1 = = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 15. December 1882.

Führ. v. Wirsing.

St.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. s. w. betreffend.

Nach anher erstatteter Anzeige werden die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sowie die Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Fabrikbesitzer und Fabrikleiter bei in den Fabriken vorkommenden Unglücksfällen hier nicht gehörig befolgt. Er werden diese Bestimmungen, deren Uebertretungen theilweise mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, daher den Betheiligten nachfolgend in Erinnerung gebracht und hierbei darauf hingewiesen, daß **für die Einhaltung** derselben, insbesondere bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter die **Fabrikbesitzer beziehentlich Arbeitgeber unbedingt haften** und von dieser Haftpflicht sich in keiner Weise durch Berufung auf Nachlässigkeiten Seiten ihrer Arbeitgeber (z. B. der Städer) befreien können.

Eibenstock, am 18. December 1882.

Der Stadtrath.
Löcher.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. Art. 1, § 138, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878.)

- I. **Kinder unter 12 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 1.)
- II. **Kinder zwischen 12 und 14 Jahren** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte **Arbeitskarte** eingehändigt ist. (§ 137, Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (§ 137, Abs. 3.)
Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhandigen. (§ 137, Abs. 3.)
- III. **Personen zwischen 14 und 21 Jahren** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§ 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)
- IV. **Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138, Abs. 1.)
In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an wel-

chen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Veränderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138, Abs. 2.)

- V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen** ausgehängt sein. (§ 138, Abs. 3.)
- VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 2.)
Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends fallen (§ 136, Abs. 1.)
Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige **Pause** von der Dauer einer **halben Stunde** gewährt werden. (§ 136, Abs. 1.)
Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135, Abs. 3, § 137, Abs. 2.)
- VII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 4.)
Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends fallen. (§ 136, Abs. 1.)
Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige **Pausen** und zwar Mittags **eine Stunde** und Vor- und Nachmittags je eine **halbe Stunde** gewährt werden. (§ 136, Abs. 1.)
- VIII. Während der **Pausen** darf den **jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136, Abs. 2.)
- IX. **An Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- u. Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136, Abs. 3.)
In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine **Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen.** (§ 138, Abs. 3.)

Verordnung, die Fabriken-Inspection betreffend

vom 1. August 1878.

Das Ministerium des Innern findet in Ansehung an die Verordnung vom 4. September 1872 (Seite 413 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) über die dort vorgeschriebene Fabrik-Inspection einige weitere Bestimmungen zu treffen für nöthig und verordnet deshalb:

§ 1) Hat in Folge des Gewerbebetriebes eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist, so sind die Fabrikbesitzer und Fabrikleiter verpflichtet, der Polizeibehörde und dem Fabrik-Inspector davon Anzeige und zwar im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens vier Tage nach Eintritt des Unfalls zu erstatten.

Unterlassen dieser Anzeige wird mit den in § 148 der Reichs-Gewerbeordnung angedrohten Strafen (Geldstrafe bis 150 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen) geahndet.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Reichstagskommission ist definitiv dahin schlüssig geworden, die Handlungsreisenden den Hausivern gleichzustellen. — Wenn man bedenkt, in wie ausgedehnter und lästiger Weise ein großer Theil der Reisenden sich dem laufenden Publikum aufzubringen sucht, so wird man diesen Beschluß nur billigen können.

— Die „Neuesten Nachr.“ schreiben unterm 16. d.: Anscheinend verfinstern dunkle Wolken den friedlichen Horizont der europäischen Politik und dumpfe Gerüchte, wie das in London verbreitete von der Ermordung des Sultans, sind eben nur Symptome einer allgemeinen Beklemmung, die weniger in den Thatsachen als in vorgefaßten Meinungen ihren Grund hat. Auch die publicistische Erörterung der auswärtigen Beziehungen der deutschen Mächte, insbesondere die scharfen Polemiken unserer Regierung nahestehender Blätter gegen Rußland, sind als solche Symptome anzusehen, die indeß unseres Erachtens für die nächste Zeit keinen Grund zu ernstern Beforgnissen abgeben. Jene feste Friedenszuversicht,

welche noch in der jüngsten Thronrede Kaiser Wilhelms einen so bestimmten Ausdruck gefunden hat und dem Ruhebedürfniß der Fürsten und Völker in gleichem Maße entspricht, kann durch eine auf vage Voraussetzungen gestützte officiöse Polemik um so weniger erschüttert werden, als es in der jetzt gewissermaßen officiell proclamirten Allianz Deutschlands und Oesterreichs, in welche auch das italienische Königreich, wenn nicht formell, so doch thatsächlich, eingeschlossen ist, einen festen Ankergrund besitzt. Der Grundgedanke des deutsch-österreichischen Bündnisses ist anerkannt die Erhaltung des Friedens und nicht, wie ein russisches Blatt sich kürzlich ausdrückte, die Absicht, dem übrigen Europa Gesetze vorschreiben zu wollen. Jeder Versuch, den Frieden stören zu wollen, würde zu gleicher Zeit die erdrückende Wucht dieses Bündnisses der mitteleuropäischen Mächte und die Widerstandskraft der öffentlichen Meinung in allen Culturstaaten herausfordern.

— Berliner Zeitungen besprechen die Berliner Korrespondenz der „Röln. Zeitung“ über Rußland's Rüstungen und Militärbahnen. Die „Nationalzeitung“ sagt: „Der „Tartarenritt“ über die deutsche

Grenze, von welchem die panslawistische Blätter renommiren, wäre an und für sich ein hinüberbranntes Abenteuer. Das deutsche Reich überfällt man nicht wie ein einsames Wirthshaus im Walde und wenn der Organismus der deutschen Armee in Bewegung gesetzt ist, würde er bald die Tartaren und noch manches andere weggesetzt haben.“

— Oesterreich. Der Vorsitzende des Prager Gerichtshofes, vor welchem gegenwärtig der große Sozialistenprozeß verhandelt wird, erhielt dieser Tage aus Paris einen Brief mit einer Nummer der Moskischen „Freiheit“ und die Nachricht, daß das „Todesurtheil“ gegen ihn vom revolutionären Komitee gefällt. Der Vorsitzende Kostochil theilte den Brief dem Gerichtshofe mit und soll bereits sein Testament gemacht haben.

— Frankreich. Victor Hugo, der genialste aller Narren, hat auf Andringen italienischer Studenten wieder eines jener lächerlichen Manifeste erlassen, worin er im Namen der achten Großmacht, d. h. seiner selbst, zu Gunsten der Humanität auftritt. Der Adressat dieses ernstesten Pamphlets ist diesmal der Kaiser von Oesterreich, der glückliche Schütz-